

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 28. April 2011 über die Erklärung zur  
Gemeindestraße der Wegverbindung vom Ende der Gemeindestraße „Am Neuner“ zur  
Gemeindestraße „Mühlefeldstraße“ idF vom 13.12.2013

Gemäß § 9 Abs 3 Straßengesetz, LGBl Nr 8/1969 idGF, wird in der Marktgemeinde Lustenau der Weg von der Gemeindestraße „Am Neuner“, Gst-Nr 6843, zur „Mühlefeldstraße“ Gst-Nr 6844 über die Gst-Nr 4372/1, 4360/5 und 4360/6 mit einer Länge von ca 50 m und einer Breite von ca 5 m zur Gemeindestraße erklärt. Die Straßenachse wird in den Planunterlagen der Marktgemeinde Lustenau vom 20.09.2011 in Verbindung mit dem Lageplan und Regelquerschnitt Besch und Partner vom 22.12.2011 dargestellt, welche einen integrativen Bestandteil dieser Verordnung bilden.

Diese Erklärung erfolgt gemäß § 9 Abs 4 Straßengesetz unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Marktgemeinde Lustenau das Eigentum daran erwirbt und der Bürgermeister diesen Rechtserwerb kundmacht.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt mit Anschlag an der Amtstafel gemäß § 9 Abs 4 Straßengesetz in Verbindung mit § 32 Gemeindegesetz idGF.

Dr. Kurt Fischer

Bürgermeister